

BUNDESMINISTERIUM FÜR FINANZEN

GZ: 21 1076/3-II/5/90 (25)

DVR: 0000078
Himmelpfortgasse 4-8
Postfach 2
A-1015 Wien
Telex 111688
Telefax 513 99 93An das
Präsidium des NationalratesParlament
1010 WienSachbearbeiter:
Min.Rat
Mag. Rippel
Telefon:
51 433/1689 DW

SCHNITT GESETZENTWURF	
Zl.	35-GE/9-10
Datum:	23. APR. 1990
Verteilt:	23.4.1990 <i>hily</i>

HEUTE: 20. APR. 1990*Bauer*

In der Anlage übersendet das BMF 25 Ausfertigungen seiner Stellungnahme zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Schulorganisationsgesetz und das Schulzeitgesetz 1985 geändert werden soll (12. Schulorganisationsgesetz-Novelle).

25 Beilagen

19. April 1990

Für den Bundesminister:

Dr. Schlusche

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:*hily*

BUNDESMINISTERIUM FÜR FINANZEN
GZ. 21 1076/3-II/5/90

DVR: 0000078
Himmelpfortgasse 4-8
Postfach 2
A-1015 Wien
Telex 111688
Telefax 513 99 93

An das
Bundesministerium für
Unterricht, Kunst und Sport

Minoritenplatz 5
1014 W i e n

Sachbearbeiter:
Min.Rat
Mag. Rippe
Telefon:
51 433/1689 DW

Betr.: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Schulorganisationsgesetz und das Schulzeitgesetz 1985 geändert werden;
12. Schulorganisationsgesetz-Novelle

Zur Zl.: 12 690/38-III/2/90
vom 1. März 1990

Zu dem übermittelten Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Schulorganisationsgesetz und das Schulzeitgesetz 1985 geändert werden (12. Schulorganisationsgesetz-Novelle), beehrt sich das BMF folgend Stellung zu nehmen:

Zu Art. I Z.1:

Bei der vorgesehenen Ergänzung des § 8a Abs.1 SchOG müßte - so wie in den didaktischen Grundsätzen im Lehrplan BGBI. 1989/37 - nach der Wendung "durch mehrere Lehrer" der Ausdruck "für mehrere Klassen/Gruppen" eingefügt werden, um jedenfalls eine Regelung zu vermeiden, die - außer den Fällen, daß mehrere Klassen oder Gruppen zusammengefaßt werden - von mehreren Lehrern für eine Unterrichtsstunde ausgeht.

Zu Art. I Z.4:

Bezüglich des Mehraufwandes von 7,5 Mio.S für den Informatikunterricht an Pflichtschulen wird darauf verwiesen, daß die Teilung in Informatik an Polytechnischen Lehrgängen weder Gegenstand der Begutachtung im Zuge der Einführung des Informatikunterrichts an den PTL war, noch Gegenstand der Begutachtung der Lehrpläne der HS und AHS, betreffend integrativer Informatik-

unterricht. Diese Maßnahme wäre daher aus dem Entwurf herauszunehmen.

Zu Art. I Z. 6:

Hiezu wird im Allgemeinen Teil der Erläuterungen behauptet, daß die geplante Regelung der schulübergreifenden Führung von Wahlpflichtgegenständen keine budgetmäßige Auswirkung hätte. Die Behauptung, es käme zu keiner Ausweitung der Schülergruppen, ist anzuzweifeln, weil durch die beabsichtigte schulübergreifende Gruppenbildung das Ausnützen der vorgegebenen Stundenkontingente durch entsprechende Absprachen der betroffenen Schulen erleichtert wird.

Überdies fällt auf, daß entgegen allen bisherigen Ressortbehauptungen, daß schul- oder klassenübergreifende Gruppenbildungen pädagogisch nicht vertretbar wären (vgl. hierzu Gruppenbildungen im Fremdsprachenunterricht), hier derartigen Maßnahmen das Wort geredet wird. Es muß angenommen werden, daß hier positive Auswirkungen in bezug auf zusätzliche Beschäftigungsmöglichkeiten für Lehrer die bisherigen diesbezüglichen pädagogischen Überlegungen zurückgedrängt haben.

Es muß in diesem Zusammenhang auch befürchtet werden, daß die schulübergreifende Führung von Wahlpflichtgegenständen Signalwirkung für weitere derartige Maßnahmen bei Freigegegenständen und unverbindlichen Übungen sowie allenfalls bei Schulsportveranstaltungen haben wird.

Zu Art. I Z. 7:

Hiezu wird im Allgemeinen Teil der Erläuterungen behauptet, es käme zu keinem Mehraufwand, allenfalls zu einer geringfügigen Entlastung des Erhaltungsaufwandes.

Dieser Behauptung kann im Kontext zum Wortlaut des Entwurfes deshalb nicht gefolgt werden, weil das vorgesehene "entsprechend höhere Mindestausmaß an Unterricht" (§ 49 Abs. 2 lit. b) und die Formulierung "oder als zusätzlichen Unterricht geführt werden" (§ 49 Abs. 3) die Befürchtung entstehen lassen, daß durch diese unbestimmten Ermächtigungen eine nicht kontrollierbare Ausweitung des Unterrichtsangebotes erfolgt.

Zu Art. I Z. 5:

Da mit dieser Maßnahme kein Mehraufwand verbunden ist und keine Beispielsfolgen zu erwarten sind, besteht von ho. Seite kein Einwand.

Zu Art.I Z.9:

Hier wird im Allgemeinen Teil der Erläuterungen behauptet, daß der erforderliche Mehraufwand aufgrund "beabsichtigter organisatorischer Maßnahmen im Bereich dieser Schulen" aufgefangen werden könne.

Da nicht einmal ansatzweise eine Bedarfskalkulation und ein entsprechendes Maßnahmenkonzept vorliegen, muß die Behauptung der Kostenneutralität a priori bezweifelt werden. Dies deshalb, weil derzeit im Bereich der Handelsakademien etwa 50 Klassen im Bereich der Kollegs geführt werden. Die Verlängerung der derzeitigen dreisemestrigen Kollegdauer um ein Semester bedeutet die Erhöhung des Lehrangebotes um ein Drittel. Es ist nicht anzunehmen, daß in diesem Bereich eine derartige Stunden- ausweitung auch nur annähernd kostenneutral organisatorisch verkraftbar ist.

Zu Art.I Z.10:

Auch hier wird im Allgemeinen Teil der Erläuterungen die Kostenneutralität behauptet, die auf dem Weg der Schulorganisation erreicht werden soll.

Da keinerlei Angaben über Art und Umfang dieser schulorganisatorischen Maßnahmen angeführt sind, muß die behauptete Kostenneutralität in Frage gestellt werden.

Zu Art.I Z.12-16:

Da mit dieser Maßnahme kein Mehraufwand verbunden ist und keine Beispielsfolgerungen zu erwarten sind, besteht von ho. Seite kein Einwand.

Zu Art.I Z.17:

Die im Allgemeinen Teil der Erläuterungen angegebenen Kosten gehen von der Annahme aus, daß die Ausweitung der Schulversuche von derzeit 5 % auf 10 % der Klassen schrittweise erfolgt und erst in fünf Jahren die vollen Mehrkosten von S 324 Mio. jährlich anfallen werden.

Auf das laufende Budget (BFG 1990) bezogen ergeben sich lt. Ressortschätzung folgende Jahresmehrkosten:

1991	S 27 Mio.S
1992	S 92 Mio.S
1993	S 189 Mio.S
1994	S 270 Mio.S
1995	S 324 Mio.S

Allerdings muß diese Kostenkalkulation im Kontext zu den vorgesehenen Regelungsinhalten als nicht stichhaltig angesehen werden, und zwar:

- a) Weil das bloße Umlegen der bisherigen Kosten für diesen Schulversuch (Basis: 5 % der Klassen) auf die neue Basis von 10 % der Klassen nicht die tatsächliche Belastungssituation wiedergibt.
- b) Da die Durchführung dieses Schulversuches zu administrativen Mehrbelastungen im Bereich der Schulen führen wird und eine erhebliche Ausweitung der Klassenzahlen mit sich bringt, sind dienst- und besoldungsrechtliche Folgeforderungen der Lehrgewerkschaft in bezug auf Schulleiter, Administratoren, Klassenvorstände, allenfalls Forderungen nach Schaffung neuer Funktionen (z.B. Leiter des Betreuungsteiles) zu erwarten. Derartige mögliche Folgekosten müßten im Rahmen der vorliegenden Kostenkalkulation des BM/UKS mitbedacht werden.
- c) Durch die Umwertung von Erzieherzeiten (gegenstandsbezogene und individuelle Lernzeit, § 131b Abs.2 Z.4) zu Unterrichtseinheiten durch Einführung eines - bisher für derartige Betreuungszeiten nicht vorgesehenen - Lehrplanes, fällt ein wesentlicher Zeitabschnitt des Betreuungsteiles unter die Bestimmungen des Lehrverpflichtungsgesetzes, weil dieser damit der Unterrichtszeit im Unterrichtsteil gleichgesetzt wird, was einen zusätzlichen, derzeit nicht abschätzbaren Mehraufwand bei den Lehrerwochenstunden bewirkt. Sie hat darüber hinaus auch Folgewirkungen auf die Kostenaufteilung zwischen Bund und den Schulerhaltern in den Ländern für den Pflichtschulbereich und im bezug auf die Kostentragung bei subventionierten Privatschulen. Da derzeit in diesen Bereichen der Bund nur die Kosten der Unterrichtserteilung trägt, können durch eine solche Umwertung von Erzieherzeiten erhebliche Kostenverschiebungen zulasten des Bundes eintreten, die in

der vorliegenden Kostenberechnung des BM/UKS jedenfalls nicht mitenthalten sind. Die durch die vorgesehene Umwertung sich ergebende indirekte Übernahme der Erzieherkosten durch den Bund bei Pflichtschulen und Privatschulen ist jedenfalls abzulehnen.

- d) Weil die Formulierung im § 131b Abs.2 Z.5 die Aufwertung der Erziehertätigkeit in Richtung Unterrichtstätigkeit impliziert und daraus wieder eine erhebliche Ausweitung des Lehrerwochenstundenaufwandes abzuleiten ist.

Bezüglich der Bestimmung des § 131b Abs.4 vertritt das BMF in Übereinstimmung mit dem BKA die Auffassung, daß eine Überleitung der Schulversuche nicht schrittweise, sondern sofort erfolgen sollte, wobei die sogenannten Schulversuchszuschläge zu entfallen hätten (siehe auch Bemerkung zu Art.IV).

Zu Art.II:

Bei dieser Übergangsbestimmung wäre zu verdeutlichen, daß von der an der Schule insgesamt zur Verfügung stehenden Gerätezahl auszugehen ist, um zu vermeiden, daß durch unzweckmäßige Stundenplangestaltungen zusätzliche Teilungen erforderlich werden.

Zu Art.IV:

(Zu Abs.1)

Die Kostenberechnung wurde unter der Annahme erstellt, daß die "Schulversuchszuschläge" gemäß der Verordnung über die Abgeltung von Mehrleistungen im Rahmen von Schulversuchen, BGBl. 1976/104, entfallen. Soweit dem BMF bekannt ist, liegen keinerlei Abmachungen mit der Gewerkschaft über einen Entfall dieser Zuschläge vor. Daß die Gewerkschaft einer solchen - an sich gebotenen - Berichtigung der Lehrverpflichtung (aus Gewerkschaftsicht: "Verschlechterung") zustimmen würde, scheint äußerst zweifelhaft. Auch das der Kostenberechnung laut Auskunft des BM/UKS zugrundeliegende Konzept, daß die ganztägigen Formen nur mehr bis zur 8. Schulstufe geführt werden (bisher auch im Polytechnischen Lehrgang und an der AHS-Oberstufe) scheint schwer durchsetzbar.

(Zu Abs.2)

Die Aufhebung des Art. III der 28. Gehaltsgesetz-Novelle sollte - jedenfalls für das allgemeinbildende Schulwesen - sofort (mit Wirksamwerden des neuen Schulversuches) erfolgen.

Die ggstl. Maßnahme steht nicht nur mit den obigen Ausführungen im Widerspruch, sondern auch mit dem in der Regierungserklärung zum Ausdruck gebrachten Willen, daß gesetzliche Verpflichtungen, die budgetwirksam werden, in dieser Legislaturperiode nicht mehr ins Auge zu fassen sind, da die Grenzen der Finanzierbarkeit erreicht sind.

Das BMF sieht sich daher nicht in der Lage, dieser Maßnahme die Zustimmung zu geben.

25 Ausfertigungen der Stellungnahme werden u.e. dem Präsidium des Nationalrates zugeleitet.

19. April 1990

Für den Bundesminister:

Dr. Schlusche

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

